

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung gemäß  
Drucksache 18/997 vom 21.09.2022**

Industrie-Wasser-Umwelt e. V. fördert unter anderem die gewerbliche Wasser- und Abwasserwirtschaft in Abstimmung mit den Belangen der Kommunen, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der Allgemeinheit. Im Rahmen dieses Satzungszweckes erfolgen auch regelmäßig Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben.

Näheres finden Sie auf unserer Homepage [www.industrie-wasser-umwelt.de](http://www.industrie-wasser-umwelt.de).

Zur Anhörung durch den Kommunalausschuss am 18.11.2022 teilen wir zu dem oben genannten Gesetzentwurf mit:

Durch den Gesetzentwurf soll § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen geändert werden. Die Vorschrift ist Rechtsgrundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es unter anderem, durch ein neues Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen (gemeint ist das Urteil vom 17.05.2022, Aktenzeichen 9 A 1019/20) sei auf Seiten der Gemeinden Unsicherheit über die Frage entstanden, wie die kalkulatorischen Kosten, insbesondere im Hinblick auf die Verzinsung, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen seien. Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 6 Absatz 2 KAG sollten nun umfangreiche klarstellende Regelungen zu dieser Thematik getroffen werden. Darüber hinaus werde das Gebührenrecht weiterentwickelt.

Diese Begründung ist unzutreffend, jedenfalls irreführend.

Wilhelmshofallee 79-81  
47800 Krefeld

Tel. +49 (0) 21 51 - 50 71 70  
Fax +49 (0) 21 51 - 59 96 08

info@industrie-wasser-umwelt.de  
www.industrie-wasser-umwelt.de

**Vorstand**

Rolf A. Königs  
Vorsitzender

Robert Allmüller  
Stellvertretender Vorsitzender

**Register**  
AG Krefeld  
VR 1270

**Geschäftsführung**

Dr. Christian Schmidt  
GOEBELS Rechtsanwälte PartG mbB

**Bankverbindung**

Commerzbank AG Krefeld  
IBAN: DE47 3204 0024 0230 0911 00  
BIC: COBADEFFXXX

IWU c.V. • Wilhelmshofallee 79-81 • 47800 Krefeld

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in Münster (OVG) hat am 17.05.2022 durch Urteil entschieden, dass die Abwassergebührenkalkulation einer Stadt (hier Oer-Erkenschwick) rechtswidrig ist, weil die konkrete Berechnung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen zu einem Gebührenaufkommen führt, das die Kosten der Anlagen überschreitet. Dieses Urteil hat Auswirkungen auf die Abwassergebühren im gesamten Land Nordrhein-Westfalen.

Um die daraus resultierenden Konsequenzen zu vermeiden, hat die Landesregierung NRW den oben genannten Gesetzentwurf vorgelegt, durch den der für die Gebührenkalkulation entscheidende § 6 KAG NRW so geändert werden soll, dass die vom OVG vertretene Auffassung „leer läuft“. Unsicherheiten bei den Gemeinden dürften aufgrund des klaren Inhalts des Urteiles nicht entstanden sein. Einer Klarstellung bedarf es nicht. Das Gebührenrecht wird nicht weiterentwickelt, sondern soll so verändert werden, dass es zukünftig zulässig ist, dass höhere Gebühren verlangt werden können, als durch die Abwasserbehandlung und Abwasserentsorgung tatsächlich entstehen.

In dem Gesetzentwurf heißt es weiter, dass der Entwurf keine finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte habe. Auch dies ist nach diesseitiger Ansicht unzutreffend, da durch die Gesetzesänderung die Abwassergebühren faktisch steigen, da sie nicht – wie das OVG verlangt – sinken. Der Gesetzentwurf führt auch entgegen den Ausführungen in der Begründung nicht zu einer nachhaltigen Abwasserwirtschaft, da die mit der Abwasserbehandlung betrauten Anstalten in der Vergangenheit regelmäßig Überschüsse an die Kommunen gezahlt haben. Dieser Zustand soll durch den Gesetzentwurf perpetuiert werden.

Wilhelmshofallee 79-81  
47800 Krefeld

Tel. +49 (0) 21 51 - 50 71 70  
Fax +49 (0) 21 51 - 59 96 08

info@industrie-wasser-umwelt.de  
www.industrie-wasser-umwelt.de

**Vorstand**

Rolf A. Königs  
Vorsitzender

Robert Allmüller  
Stellvertretender Vorsitzender

**Register**

AG Krefeld  
VR 1270

**Geschäftsführung**

Dr. Christian Schmidt  
GOEBELS Rechtsanwälte PartG mbB

**Bankverbindung**

Commerzbank AG Krefeld  
IBAN: DE47 3204 0024 0230 0911 00  
BIC: COBADEFFXXX

IWU e.V. • Wilhelmshofallee 79-81 • 47800 Krefeld

**IWU wendet sich entschieden gegen den Gesetzentwurf, mit dem eine vom OVG Münster durchgesetzte Entlastung von Bürgern und Unternehmen durch die Landesregierung verhindert werden soll. IWU ist der Überzeugung, dass die Höhe der Abwassergebühren sich ausschließlich an dem Aufwand für die Abwasserbehandlung und Abwasserentsorgung richten darf. Dadurch wären Überschüsse, die an die Kommunen abgeführt werden, auszuschließen.**

Krefeld, den 07. November 2022



Rolf A. Königs  
Vorsitzender



Dr. Christian Schmidt  
Geschäftsführer

Wilhelmshofallee 79-81  
47800 Krefeld

Tel. +49 (0) 21 51 - 50 71 70  
Fax +49 (0) 21 51 - 59 96 08

info@industrie-wasser-umwelt.de  
www.industrie-wasser-umwelt.de

**Vorstand**

Rolf A. Königs  
Vorsitzender

Robert Allmüller  
Stellvertretender Vorsitzender

**Register**

AG Krefeld  
VR 1270

**Geschäftsführung**

Dr. Christian Schmidt  
GOEBELS Rechtsanwälte PartG mbB

**Bankverbindung**

Commerzbank AG Krefeld  
IBAN: DE47 3204 0024 0230 0911 00  
BIC: COBADEFFXXX